

Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die
staatlich anerkannte Heilquelle "Schloßbrunnen" der Stadt Arolsen,
Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Arolsen , Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 - 11) für deren staatlich anerkannte Heilquelle "Schloßbrunnen" in Arolsen gemäß

- § 47 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Neufassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I, S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, S. 197),
- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I, S. 1523), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I, S. 1564)
- der §§ 14, 15, 16, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 07. März 1990 (GV. NW. S. 201),
- dem Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1978/06. November 1978 (StAnz. 49/1978, S. 2412) im Einvernehmen mit dem Hessischen Oberbergamt und dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Heilquellenschutzgebietes

(1) Das Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle "Schloßbrunnen" in Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

Zone I (Fassungsbereich)

Zone IV (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich)

2. Zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen wird eine Zone D festgesetzt, die mit der Zone IV deckungsgleich ist.

(2) Über das Heilquellenschutzgebiet und seine Schutzzone geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes und der Schutzzone aus den Schutzgebietskarten (topographische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und Lageplan im Maßstab 1 : 1.250), in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung
Zone IV und D	(Weitere Schutzzone, äußerer Bereich)	= gelbe Umrandung

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Die Verordnung und die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel
-oberer Wasserbehörde-
Dr.-Fritz-Hoch-Haus
Steinweg 6

34117 Kassel

verwahrt. Sie können dort und bei

1. dem Magistrat der Stadt Arolsen
Große Allee 26

34454 Arolsen

2. dem Hessischen Oberbergamt
Paulinenstraße 5

65189 Wiesbaden

3. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel
Goethestraße 7

34119 Kassel

4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9

65193 Wiesbaden

5. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

6. dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
-unterer Wasserbehörde-

34497 Korbach

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 291/7 (teilweise).
- (2) Die weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zonen IV und D), erstreckt sich ganz oder teilweise auf die Gemarkungen Arolsen, Mengerlinghausen, Massenhausen, Helsen, Braunsen und Wetterburg der Stadt Arolsen; Vasbeck der Gemeinde Diemelsee; Elleringhausen, Twiste, Mühlhausen und Gembeck der Gemeinde Twistetal; Külte der Stadt Volkmarsen; Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen, sowie auf die Gemarkung Canstein der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Verbotein den Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

- (1) Im Bereich des gesamten Heilquellenschutzgebietes sind alle Handlungen verboten, durch die eine schädliche Verunreinigung der Heilquelle oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Quellwassers zu besorgen ist.
- (2) Weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zone IV)

Verboten sind:

1. Versenken von Niederschlagswasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe,

wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,

4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen).

(3) Fassungsbereich (Zone I)

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone IV.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Das Betreten des Fassungsbereiches durch Unbefugte,
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereiches mit Ausnahme einer etwaigen Heuwerbung,
3. Düngung,
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Deckschichten.

§ 4

Verbotein den Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen

In der Zone D sind Aufgrabungen und Eingriffe in den Boden von mehr als 150 m Tiefe verboten.

§ 5

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Heilquellenschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß:

1. der Fassungsbereich eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird, die stets sorgfältig zu unterhalten ist,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes aufgestellt werden,
4. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
5. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich erstellt werden.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel - obere Wasserbehörde - im Einvernehmen mit dem Hessischen Oberbergamt in Wiesbaden auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 7

Weitergehende Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung können nach § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 1994 in Kraft.

Kassel, den 1. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich

Regierungspräsidentin

38/2 - 79 b 14.05 (Arolsen)

Beglaubigt
Boasch
Angestellte

